

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **8 (1961)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Obligatorium für die aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner?

Von berufener Seite bringen wir im Sinne eines Diskussionsbeitrages einige Ausführungen zu den umstrittenen Artikeln 34 und 35, die sich mit der Schutzdienstpflicht befassen. Es geht hier um ein grundsätzliches Problem, das im Sinne einer realistischen und den wirklichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Lösung einer gründlichen Abklärung bedarf. *Die Redaktion.*

Bei den Vorberatungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz war wohl das am ausgiebigsten debattierte Thema die Schutzdienstpflicht. Nach reiflicher Ueberlegung kam das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Ueberzeugung, in der es von verschiedenen Seiten unterstützt wurde, dass gegenwärtig für die Militärdiensttauglichen und die Ausgemusterten ein Obligatorium vorgesehen werden sollte, dass aber die aus der Wehrpflicht Entlassenen heute noch nicht in dieses Obligatorium einzubeziehen seien.

Bedeutende Verbände, die für den Zivilschutz sehr positiv eintreten, können dem Gesetzesentwurf in diesem Punkt nicht zustimmen. Einige wenige Kantone haben im Vernehmlassungsverfahren ebenfalls den Wunsch geäußert, man möchte das Obligatorium auf die ehemals Wehrpflichtigen ausdehnen.

Andere bedeutende Landesverbände warnten eindringlich vor dem Einbezug der ehemals Wehrpflichtigen in die obligatorische Schutzdienstpflicht und verlangen für diesen Ausbau den Nachweis eines Bedürfnisses. Da die Meinungen nach dem Vernehmlassungsverfahren geteilt waren, legte der Bundesrat diese Frage auch dem Landesverteidigungsrat vor. Er erklärte sich mit der Fassung des Entwurfes mehrheitlich einverstanden.

Sicher sind es nicht leicht zu nehmende Entschlüsse, die in dieser Sache gefällt wurden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement stützte sich dabei auf die nach-

stehenden Ueberlegungen: Der Gesamtbedarf wurde bis heute auf Grund von Erfahrungen und Beurteilungen aus dem In- und Ausland geschätzt; als Richtzahl nahm man an, dass ein Drittel der zurückbleibenden Bevölkerung eingesetzt werden müsse. Das ergab eine Gesamtbedarfszahl zwischen 800 000 und 840 000 Personen. Die Abteilung für Luftschutz stellt gegenwärtig mit den Kantonen zusammen eine die ganze Schweiz zusammenfassende Zivilschutz-Solltabelle auf, aus der dann der wirkliche Bedarf ersichtlich sein wird. Es ist anzunehmen, dass diese Unterlagen im Laufe des Jahres 1962 vorliegen werden.

Alle Instanzen, die am Aufbau des Zivilschutzes mitarbeiten, sind darin einig, dass rascher als bisher die Vorgesetzten und die Spezialisten ausgebildet werden sollten und auch die Ausbildung der Mannschaften der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes vorzunehmen sei. Dazu braucht es eine grössere Anzahl Personen. Soweit es Männer betrifft, werden sie durch die Schutzdienstpflicht, wie sie im Entwurf zum Zivilschutzgesetz umschrieben wird, bereitgestellt. Die benötigten Frauen allerdings müssen sich freiwillig zur Uebernahme der Schutzdienstpflicht bereithalten. Für diesen ersten Weiterausbau schafft das Gesetz also die Grundlagen in personeller Hinsicht. Nötigenfalls trägt die Armee durch Dispensationen ihren Teil dazu bei.

Wenn man nun auch die Mannschaften der Hauswehren einteilen und in obligatorischen Kursen ausbilden wollte, dann reichen die durch den Entwurf bereitgestellten Bestände allerdings nicht mehr. Es darf aber damit gerechnet werden, dass sich für den Schutz des *eigenen Heimes, der Familie, der Hausgemeinschaften* doch genügend Freiwillige finden werden. Sollte das wider Erwarten nicht der Fall sein, so müsste durch ein erweitertes Obligatorium das nötige Personal beigebracht werden. Da heute noch keine Uebersicht über die Meldung von Freiwilligen besteht, kann auch nicht ermittelt werden, wie weit das Obligatorium später allenfalls noch ausgedehnt werden muss.

Ein weiterer Grund, warum heute der Einbezug aller aus der Wehrpflicht Entlassenen unrichtig wäre, ist der, dass mit dem Abbau der Wehrpflicht im Rahmen der Armeeorganisation erst in einigen Jahren begonnen wird. 1964 sollen zwei, 1966 dann drei und 1967 die restlichen drei Jahrgänge zusätzlich entlassen werden. Wenn heute ein volles Obligatorium beschlossen würde, dann müssten 1965 die 59- und 60jährigen Wehrmänner noch umgeschult werden, 1966 wären es dann die 57- und 58jährigen usw.

Es ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass für die Schulung und ganz besonders für den Einsatz noch nicht genügend Ausrüstungen und Korpsmaterial vorhanden sind; auch das benötigte Instruktionspersonal steht noch nicht überall zur Verfügung. Selbst wenn sofort die 50- bis 60jährigen ehemaligen Armeeangehörigen zur Verfügung gestellt würden, so könnte die vollumfängliche Ausbildung erst nach einer gewissen Anlaufzeit beginnen.

Ein wichtiger Grund liegt auch darin, dass über die gleichzeitige Verwendung der aus der Wehrpflicht entlassenen Männer in der Kriegswirtschaft und im Zivilschutz Regelungen noch ausstehen. Um aber über die für den Zivilschutz wirklich zur Verfügung stehenden Personen Uebersicht zu erhalten, ist eine Abklärung nötig. Sie wird im nächsten Jahr in Angriff genommen.

Alle diese Gründe zusammengefasst lassen es für richtig erscheinen, ein Obligatorium nur so weit auszudehnen, als Personal für den Ausbau erwiesenermassen benötigt wird und die Ausbildungsmöglichkeiten auch wirklich vorhanden sind, sowohl hinsichtlich Instruktionspersonal wie Material.

Aber das hindert keinesfalls, dass sich alle nicht in der Armee eingeteilten Wehrmänner über 50 Jahre heute schon zur freiwilligen Uebernahme der Schutzdienstpflicht entschliessen und eine Grundausbildung mitmachen im Samariterdienst, in Erster Hilfe und in der Brandbekämpfung, oder dass sie sich für die Kriegsfeuerwehr melden. Sie können heute schon wertvolle Arbeit leisten.

tr.

Die Inserate sind ein wichtiger Bestandteil unserer Zeitung!

Sie orientieren die für den Zivilschutz verantwortlichen Behörden über die günstigen und der Empfehlung werten Bezugsquellen bei der Anschaffung von Material und Geräten